SATZUNG DES TIERSCHUTZVEREIN

Tatzenliebe e.V.

Sitz
Am Edelmann 11
55130 Mainz
Tel. 0176 70334339
info@verein-tatzenliebe.de



Der Verein wurde erstmalig am 16.04.2021 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr. VR 42059 eingetragen.

Gegründet wurde der Verein am 15.12.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tatzenliebe" und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter VR 42059 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namenszug "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Der Verwaltungssitz ist unabhängig von der jeweiligen Geschäftsstelle.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes für alle Tiere unter besonderer Zielsetzung des Schutzes der Hauskatze in jeder Form.
- (2) Besondere Berücksichtigung findet dabei die praktische Hilfe für Tiere in Not, die Eindämmung von Tierquälerei, Missbrauch, Misshandlungen und rechtswidrige Tötung von Tieren. Fernziel ist das Abschaffen von Tierleid jeglicher Art.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Versorgung von freilebenden, ausgesetzten und verwilderten Katzen mit Futter
 - Zur Verfügung stellen eines Unterschlupfes (Hütte, Katzenhaus, etc.)
 - Aufnahme von Fundkatzen und Abgabetieren sowie ärztliche Versorgung kranker Tiere. Diese Tiere werden bis zu ihrer Vermittlung an Adoptanten in Pflegestellen untergebracht und versorgt. Zu diesem Zweck können Räumlichkeiten vom Verein gepachtet, angemietet oder gekauft werden
 - Planung und Aufbau eigener Tierschutzeinrichtungen, etwa einer Auffangstation, um Tiere bis zu ihrer Vermittlung sachgerecht versorgen und betreuen zu können
 - Aufklärung über Möglichkeiten der Vermeidung unkontrollierter Vermehrung übermäßiger Katzenpopulationen sowie Unterstützung bei der Durchführung von Kastrationen, u.a. in Form von Fahrten zum Tierarzt, teilweise oder vollständige Übernahme der Tierarztkosten bei finanziell schwächer gestellten Personen
 - Vermittlung von Katzen an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung glaubhaft erkennen lassen ohne Verfolgung von wirtschaftlichem Interesse. Zum Wohle des Tieres wird die neue Unterkunft von einem Bevollmächtigten des Vereins geprüft und kontrolliert
 - Unterstützung bei Tiervermittlungen
 - Beratung und Aufklärung zum Thema tierschutzrechtliche und artgerechte Haltung sowie Unterstützung bei Gesundheitsfragen und Erziehungsfragen
 - Die Förderung der Zusammenarbeit und Unterstützung von Tierschützern, Tierschutzvereinen, Tierschutzorganisationen, Tierheimen, Tierärzten und Behörden bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wie z.B. Misshandlungen, Vernachlässigungen, etc.
 - Spendenaufrufe, Unterschriftsaktionen, Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über den Tierschutz
 - Die Sammlung von Sachspenden sowie deren Transporte an internationale Tierschutzvereine, Tierschutzorganisationen und Tierheime
- (4) Die Förderung der satzungsgemäßen Ziele kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke verwirklicht werden (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Tierschutzvereins besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf im Übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere beauftragte Dritte können eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Satz 1 EStG erhalten (Ehrenamtspauschale).
- (3) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger, usw.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne §57 AO verwirklichen.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Aktive Mitglieder können Anspruch auf Ersatz ihrer belegten Aufwendungen geltend machen, soweit diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gem. §2 entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Portound Telefonkosten sowie Rückerstattung verauslagter Kosten bei Sach- und Dienstleistungen im Auftrag des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen muss in jedem Fall vom Vereinsmitglied durch entsprechenden Nachweis (Quittung/Rechnung etc.) belegt werden. Bei Fahrten mit dem Privat-Pkw ist ein Fahrtenbuch zu führen.
 - In letzterem Fall kann ein pauschaler Aufwendungsersatz von 0,35€ je gefahrenem Kilometer angesetzt werden. Vom Vorstand können im Übrigen Pauschalen in einer Kostenordnung des Vereins festgelegt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung des Ersatzes von Aufwendungen i.d.R. im Voraus. Steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge müssen dabei berücksichtigt werden.
 - Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Eine Spendenquittung kann nur erstellt werden, wenn die Zustimmung, dass Aufwendungen ersetzt werden bereits vor deren Antrag gegeben wurde oder eine allgemeine vertragliche Vereinbarung darüber besteht.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, für sich selbst und einzelne ausgewählte aktive Mitglieder die Kosten für Fortbildungen zum Tierschutz, z.B. Sachkundenachweis § 11 TSchG zu genehmigen.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Information zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, können nicht wählen und nicht gewählt werden.
- (4) Aktives Mitglied des Vereins kann jedes Fördermitglied werden, das seit mindestens sechs Monaten regelmäßig und aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitarbeitet. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Gründungsmitglieder haben den Status von aktiven Mitgliedern.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet und beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Austritt muss schriftlich (Textform, z.B. per E-Mail ist ausreichend) gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. In diesem Fall verbleibt es jedoch bei dem bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeitrag für das restliche Jahr, eine anteilige Erstattung findet nicht statt.

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen verstößt.
- (2) Uber den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt für einen Ausschließungsantrag ist jedes Mitglied. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben und ggf. vorhandene Daten vom eigenen PC zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vorstandes ist untersagt.

Sonstige Mitglieder und Förderer

- (1) Neben den aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern existieren noch Freunde und Sponsoren des Vereines, jedoch besitzen sie kein Wahlrecht.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder (2)sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der anteilmäßige Jahres-Mitgliedsbeitrag fällig. Ab dem 2. Mitgliedsjahr gilt folgende Regelung: Mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres am ersten Werktag im Januar ist der gesamte Mitgliedsbeitrag mittels Begleichung im Lastschriftverfahren ohne weitere Benachrichtigung bzw. Aufforderung seitens des Vereins zur Zahlung fällig. Bei Austritt unterjährig erfolgt keine Erstattung der Beiträge.
- (3) In begründeten und nachgewiesenen Härtefällen kann nach Antrag und nach Bewilligung der Mitgliedsbeitrag in Raten entrichtet werden, und zwar vierteljährlich jeweils spätestens am 3. des Monats (Jan., Apr., Juli, Okt.), oder teilweise erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Familienmitgliedschaft kann für alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder beantragt werden. Das 1. Mitglied zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag, jedes weitere Familienmitglied zahlt 50% des regulären Beitrages.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Verein grundsätzlich vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, beruft Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (10) Dem Vorstand obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - Vereinsgeschäftsführung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Anstellung und Kündigung hauptamtlicher Kräfte
- (11) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Wenn es erforderlich ist, beruft der Vorstand sie ein, jedoch mindestens alle 2 Jahre. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres einberufen werden.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder auch der Vorstand alleine sie beantragen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Sitzung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Änderungen des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen, insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Wahl/Festlegung des Kassenwarts
 - Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Aufnahme von Darlehen und Krediten bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Uber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll muss folgende Eintragungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Die wörtliche Wiedergabe der gefassten Beschlüsse.

§ 9 Vermögensverwaltung/ Kassenwart

- (1) Das Vereinsvermögen, bestehend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit o.ä. wird durch den Kassenwart verwaltet. Er legt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über die vergangenen Geschäftsperioden vor.
- (2) Der Kassenwart hat die Aufgabe, die finanziellen Belange des Vereins zu wahren, Beiträge, Geld- und Sachspenden einzunehmen und das Vereinsvermögen zu verwalten sowie eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (5) Der von beiden Kassenprüfern unterzeichnete Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen. Er dient als Grundlage der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Selbiges gilt ebenso, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, wobei der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein Auflösungsgrund ist.
- (3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden und sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt Mainz schriftlich mitzuteilen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse beurkundet werden.
- (6) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein Gernsheim/Rhein und Umgebung e.V., An der Nachtweide 1, 64579 Gernsheim, der es unmittelbar und ausschließlich zu Tierschutzzwecken zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vorstands- und der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen wird ausgeschlossen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden jeglicher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften, -gegenständen, infolge von Handlungen, Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder aber grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle eines Schadens gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Mitgliederliste

Die übermittelten persönlichen Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung der Mitgliedschaft gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:

- a) Vereinsinterne Weitergabe: Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung befasst sind zur Kenntnis. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen insbesondere Kontodaten werden nicht weitergegeben.
- b) Rechte Dritter: Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.12.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Mainz – Registergericht in Kraft.

Gez. Bianca Leineweber-Spalda, Vorsitzende